

Garantiebedingungen Comfort Plus 50

Sämtliche Ansprüche aus dieser Garantie bestehen ausschließlich gegenüber dem Verkäufer als garantiegebenden Händler. Leistungen aus der nachstehenden Garantie können nur in Anspruch genommen werden, wenn

- a) ab Verkauf die vom Hersteller vorgeschriebenen Inspektionsarbeiten fristgemäß beim Verkäufer oder bei einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt durchgeführt worden sind.
- b) der Käufer die Obliegenheiten zur Schadenabwicklung in § 5 der Garantiebedingungen erfüllt hat.

Ist eine dieser beiden Voraussetzungen durch den Käufer nicht erfüllt, ist ein Anspruch aus der Garantie ausgeschlossen.

§ 1 Die von der Garantie umfassten Teile

1. Die Garantie bezieht sich auf alle fest eingebauten mechanischen und elektronischen Bauteile des im Vertrag näher bezeichneten Fahrzeuges, die in der nachfolgenden Ziffer 2. genannt sind.
2. Von der Garantie erfasst werden folgende Teile der genannten Baugruppen:

Motor

Zylinderblock, Kurbelgehäuse, Nockenwellengehäuse, Dichtringgehäuse, Gehäuse von Pleierschleifenscheideln, alle mit dem Ölkreislauf in Verbindung stehenden Innenteile, Zylinderkopf, Zylinderkopfdichtung, Ventilschaftdichtung, Steuerriemen mit Spann- und Umlenkrolle, Steuergehäusedeckel, Motor-Ölkühler, Ölwanne, Öldruckschalter, Ölstandsensoren, Ölfiltergehäuse und Schwung-/Antriebscheibe mit Zahnkranz.

Schalt- und Automatikgetriebe

Getriebegehäuse, alle Innenteile einschließlich Drehmomentwandler, Doppelkupplung des Doppelkupplungsgetriebes, Steuergerät des Automatikgetriebes, Getriebe-Ölkühler, Kupplungsnehmer- und Kupplungsgeberzylinder, Kupplungsaktuator, Schaltaktuator und von dem automatisierten Schaltgetriebe (z. B. Easytronic) das Steuergerät und die Hydraulikeinheit.

Achs- und Verteilergetriebe

Getriebegehäuse (Front- Heck- und Allradantrieb) einschließlich aller Innenteile, Flansch.

Kraftübertragungswellen

Radlager, Kardanwelle, Achsantriebswelle, Antriebsgelenke, von der Antriebschleifenscheidel (z. B. ASR, ASC, EDS, 4Matic): Drehzahlsensoren, elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit, Druckspeicher sowie Ladepumpe.

Lenkung

Mechanisches oder hydraulisches Lenkgetriebe mit allen Innenteilen; Hydraulikpumpe mit allen Innenteilen, elektrischer Lenkhilfmotor, elektronische Bauteile der Lenkung, elektrische Lenksäulenverriegelung.

Bremsen

Hauptbremszylinder, Bremskraftverstärker, Hydropneumatik (Druckspeicher und Druckregler), Vakuumpumpe, Radbremszylinder der Trommelbremse, Bremssattel, Bremskraftregler, Bremskraftbegrenzer und vom ABS: elektronisches Steuergerät, Hydraulikeinheit sowie Drehzahlfühler/-sensor.

Kraftstoffanlage

Kraftstoffpumpe, Einspritzpumpe, Hochdruckpumpe, Kompressor, Vorförderpumpe, Turbolader, elektronische Bauteile der Einspritzanlage/Motormanagement (z. B. Steuergeräte, Luftmengen- und Luftmassenmesser, AGR-/EGR Ventil).

Elektrische Anlage

Lichtmaschine mit Regler und Freilauf, Anlasser, elektronische Bauteile der Zündanlage mit Zündkabeln als Bestandteil derselben, elektrische Leitungen der elektronischen Einspritzanlage, Zündverteiler, elektronische Motorsteuerung, Startgenerator, Zündspule, Vorglührelais-steuergerät, Kondensator, Rotor; Bordcomputer, Kombiinstrument, Scheibenwischermotor vorne und hinten, Scheinwerferwischermotor, Heizungs-/Zusatzlüftermotor, Hupe, von der Bordelektrik: Zentralelektrikbox, zentrales Steuergerät (z. B. ECU; BCM; BSI; ZIM; REC).

3. Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Wellendichtringe, Schläuche, Rohrleitungen, Zünd- und Glühkerzen fallen nur dann unter die Garantie, wenn diese im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden an einem der unter die Garantie fallenden Teile ihre Funktionsfähigkeit verlieren und ihr Ersatz technisch erforderlich ist.
4. Keine Garantie besteht für
 - a) Teile, die vom Hersteller nicht zugelassen sind;
 - b) Betriebs- und Hilfsstoffe, wie Kraftstoffe, Chemikalien, Filtereinsätze, Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel; dieser Ausschluss gilt für isolierte Schäden an diesen Stoffen, sowie in den Fällen, in denen aufgrund eines Aggregataustausches ein Ersetzen oder Einfüllen dieser Stoffe notwendig ist;
 - c) Verschleißteile; dieser Ausschluss gilt für isolierte Schäden an Verschleißteilen, sowie in den Fällen, in denen aufgrund eines garantispflichtigen Schadens ein Ersetzen oder eine Reparatur von Verschleißteilen notwendig ist;
 - d) Kabelbäume

§ 2 Inhalt der Garantie, Ausschlüsse

1. Verliert ein garantiertes Teil innerhalb der Garantiedauer seine Funktionsfähigkeit aufgrund eines während der Garantiedauer entstehenden Schadens und wird dadurch eine Reparatur erforderlich, hat der Käufer Anspruch auf Reparatur in dem nach diesen Bedingungen vorgesehenen Umfang. Ein Garantieanspruch setzt eine durchgeführte Reparatur voraus, ein Ausgleich in Geld ist ausgeschlossen.
2. Keine Garantie besteht, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, für Schäden
 - a) durch Unfall, d. h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
 - b) durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung;
 - c) durch unmittelbare Einwirkung von Tieren (auch Marderbiss), Sturm, Hagel, Frost, Oxydation/Korrosion, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung;